

Satzung zur Bildung und Arbeit der Seniorenvertretung der Stadt Meißen (Seniorenvertretungssatzung)

Auf der Rechtsgrundlage des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159) und auf der Basis des § 11 der Ordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bildung und Arbeit des Landesseniorenbeirates des Freistaates Sachsen vom 18. Juni 2001 (Sächs. Amtsblatt Nr. 30/2001 S. 803) hat der Stadtrat zu Meißen am 02.02.2005 folgende Satzung beschlossen. (Beschluss-Nr. 08-06/05):

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Seniorenvertretung arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich. Sie versteht sich als Interessenvertretung der älteren Generation.
- (2) Die Seniorenvertretung entwickelt Programme zur aktiven Lebensgestaltung und vermittelt Beratungsangebote auf der Grundlage einer Analyse der Lebenssituation der Senioren und fördert den Kontakt zwischen Trägern von Senioreneinrichtungen und Verbänden, welche Seniorenarbeit leisten.
- (3) Die Seniorenvertretung berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat zur Verbesserung der Lebensumstände der Senioren in Meißen.

§ 2 Zusammensetzung, Berufung und Abberufung

- (1) Die Seniorenvertretung hat 11 Mitglieder. Es entsenden:
 - zwei gemeinsame Vertreter/Stellvertreter die Vereine, bzw. Sozialverbände, die Seniorenarbeit in der Stadt Meißen leisten,
 - einen Vertreter/Stellvertreter die evangelischen Kirchgemeinden,
 - einen Vertreter/Stellvertreter die katholische Kirchgemeinde.Der Stadtrat schlägt sieben sachkundige Bürger für die Dauer der Legislaturperiode vor.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung sollten das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Ihr Hauptwohnsitz ist in der Stadt Meißen.
- (3) Die Seniorenvertretung kann zu einzelnen Angelegenheiten Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Seniorenvertretung erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen und des Stadtrates durch den Oberbürgermeister. Entsendet eine Institution keinen Vertreter oder einigen sich mehrere Institutionen nicht auf einen gemeinsamen Vertreter, bleibt der Sitz solange frei.
- (5) Die Amtsdauer der Seniorenvertretung entspricht der Legislaturperiode des Stadtrates.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung gegenüber dem Oberbürgermeister und der Öffentlichkeit.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden endet gleichzeitig mit der Legislaturperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bisherige Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Wahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Stadt Meißen in der Landesseniorenvertretung.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Seniorenvertretung tritt zusammen
 - auf Veranlassung des Vorsitzenden,
 - auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder,mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderquartal. Die Festlegung der Sitzungstermine und die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem zuständigen Geschäftsbereich/Referat der Stadtverwaltung. Über die getroffenen Festlegungen der Seniorenvertretung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Seniorenvertretung regelt ihre Arbeit selbständig durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Stadt Meißen sind berechtigt, an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen anzuhören.

§ 5 Entschädigung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten entsprechend der für die Bediensteten der Stadt geltenden Regelungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. Damit sind alle Aufwendungen abgedeckt. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen findet keine Anwendung.

§ 6 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff geschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorenvertretungssatzung vom 13.12.2000 (Beschluss-Nr. 10-17/00) außer Kraft.

Meißen, 03.02.2005

Olaf Raschke
Oberbürgermeister